

# NÖ Heizkostenzuschuss 2011/2012

## Beiblatt

(Stand Oktober 2011)

### 1. Allgemeines

**Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2011/2012 in Höhe von €130.- zu gewähren.**

Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeine Förderung F3 oder Materialamt), bei den Bezirkshauptmannschaften und den NÖ Gemeinden sowie im Internet unter [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) erhältlich; diese können bis spätestens 30. April 2012 samt den erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde, in welcher der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat, abgegeben werden.

### 2. Personenkreis

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen, die den Hauptwohnsitz in einer NÖ Gemeinde (Baden) haben und folgenden Personenkreisen angehören:

Im Wesentlichen sind das –

- \*) MindestpensionsbezieherInnen nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- \*) Arbeitslose oder NotstandshilfenbezieherInnen
- \*) KinderbetreuungsgeldbezieherInnen
- \*) Familien, die die NÖ Familienhilfe oder den NÖ Kinderbetreuungszuschuss beziehen
- \*) Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

### 3. Einkommen

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (zum Beispiel: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsaterhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei \*) MindestpensionsbezieherInnen nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)  
\*) Familien, die die NÖ Familienhilfe oder den NÖ Kinderbetreuungszuschuss beziehen  
\*) Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

ist die \* Einkommensgrenze

Tabelle der Einkommenshöchstgrenze ( <b>Brutto - monatlich !!!</b> ) Alleinstehend	€793,40
Alleinstehend, 1 Kind	€915,81
Alleinstehend, 2 Kinder	€1.038,22
Ehepaar, Lebensgefährten	€1.189,56
Paar, 1 Kind	€1.311,97
Paar, 2 Kinder*	€1.434,38
3. erwachsene Person **	€396,16

\* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€122,41** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

\*\* Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€396,16** hinzuzurechnen. und bei

BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz\*) oder Kinder - betreuungsgeld\*) ist für das Jahr 2011 folgende Einkommensgrenze zu beachten:

In diesen Fällen, vorangeführte Einkommensgrenze mit Faktor 1,166 vervielfachen (= x14:12).

Alleinstehend	€925,10
Ehepaar, Lebensgefährten	€1.387,02

**Pro Kind** ist ein Betrag von **€142,73** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird und für jeden **weiteren Erwachsenen** ist ein Betrag von **€461,92** hinzuzurechnen. **Jänner 2012 gelten die neuen Richtsätze gemäß § 293 ASVG!**

#### 4. Anrechenfreies Einkommen

- \*) Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- \*) Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- \*) Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- \*) Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe, Kriegsopfer- und Versehrtenrenten u.s.w. )
- \*) Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildienst
- \*) NÖ Wohnbeihilfen- und Zuschüsse

#### 5. Von der Förderung ausgenommen sind

- \*) Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- \*) Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- \*) Personen, die Zuschüsse des Bundes zu Heiz- oder Energiekosten erhalten
- \*) Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- \*) Personen, die einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate u.s.w. ) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- \*) alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

#### 6. Nachweise

Alle geeigneten Nachweise für den Bezug von Ausgleichszulage (zum Beispiel Pensionsbescheid, Pensionsabschnitt oder Kontoauszug), für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (zum Beispiel Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice), für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld (zum Beispiel Mitteilung des Sozialversicherungsträgers) oder den Bezug der NÖ Familienhilfe (Vorlage des Bewilligungsschreibens der Abteilung Allgemeine Förderung F3 oder eines entsprechenden aktuellen Kontoauszuges).

#### 7. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

**8. Antragstellung** (ab sofort bis 30. April 2012)  
**für Personen mit Hauptwohnsitz am Gemeindeamt der Marktgemeinde Hoheneich**